

ZH_OBERGERICHT UH130120 vom 26. August 2013

ZH Obergericht, 2013-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UH130120

FR: ZH_OBERGERICHT UH130120 du 26 août 2013

IT: ZH_OBERGERICHT UH130120 del 26 agosto 2013

Erwägungen

E. 9

April 2013 der schweizerischen Post übergeben wurde. Hat eine Partei eine Frist versäumt und würde ihr daraus ein erheblicher und unersetzlicher Rechtsverlust erwachsen, so kann sie die Wiederherstellung der Frist verlangen; dabei hat sie glaubhaft zu machen, dass sie an der Säumnis kein Verschulden trifft (Art. 94 Abs. 1 StPO). D.h. es ist erforderlich, dass objektive oder subjektive Gründe es dem Betroffenen unmöglich machten, die Frist bzw. den Termin zu wahren. Dabei ist das Verhalten des Rechtsbeistands der Partei grundsätzlich anzurechnen (Schmid, Handbuch des Schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich/St. Gallen 2009, N 612 m.w.H.). Gemäss Praxis taugt berufliche Inanspruchnahme bzw. Arbeitsüberlastung des anwaltlichen Rechtsvertreters nicht als hinreichender Entschuldigungsgrund für die Fristversäumnis. Eine solche kann nämlich nur bei ganz aussergewöhnlichen Verhältnissen zur Restitution führen, wird doch von einem durchschnittlich sorgfältigen Rechtsanwalt erwartet, dass er seine Kanzlei, den Arbeitsablauf und die Bewältigung des Arbeitsanfalls so organisiert, dass er grundsätzlich in der Lage ist, (insbesondere nicht erstreckbare Rechtsmittel-) Fristen zu wahren (ZR 107 [2009] Nr. 61 S. 230). Die Beschwerdeführerin liess kein ausdrückliches Fristwiederherstellungsgesuch stellen. Ein Fristwiederherstellungsgesuch wäre jedoch ohnehin abzuweisen, da die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin ein Verschulden an der Säumnis trifft: Die Beschwerdeführerin liess keine aussergewöhnliche Verhältnisse geltend machen, sondern liess ausführen, ihre

- 6 - Rechtsvertreterin hätte am fraglichen Tag zwei Fristen zu erledigen gehabt, verfüge über keine Sekretärin mehr und habe an einer Antrittsvorlesung teilnehmen wollen. Sie lässt mithin berufliche Inanspruchnahme bzw. Arbeitsüberlastung ihrer Rechtsvertreterin geltend machen. Der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin wäre es insbesondere bei einem Verzicht auf die Teilnahme an der Antrittsvorlesung möglich gewesen, die Beschwerdeschrift rechtzeitig zur Post zu bringen. Zudem hätte sie - wie bereits ausgeführt - andere Zeugen beiziehen müssen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerde nicht rechtzeitig erfolgte und auch keine Fristwiederherstellung gewährt werden kann. Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die der Beschwerdeführerin aufzuerlegende Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 17 Abs. 2 i.V.m § 8 GebV OG auf Fr. 400.- festzusetzen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.